

Vereinsatzung des Fördervereins der Fledermausschule e.V.

§1 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Fledermausschule Laufenselden e.V. mit Sitz in Heidenrod – Laufenselden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung, durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nämlich der Fledermausschule Laufenselden (Träger ist der Rheingau-Taunus-Kreis).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
die Durchführung von pädagogisch wertvollen, kulturellen Veranstaltungen
die Unterhaltung der Fledermausschule Laufenselden
die Schaffung und Einrichtung einer Betreuungsmöglichkeit für Schüler an der Fledermausschule in unterrichtsfreien Zeiten

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er widmet sich der selbstlosen Förderung der Fledermausschule Laufenselden und aller Schüler und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§3a Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fledermausschule Laufenselden e.V.“.
Sitz des Vereins ist Heidenrod-Laufenselden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, mit der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich bis 30.4. eines Jahres zum Ende des Schuljahres oder bis 30.9. zum Ende des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- c) Durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen muss
- d) Durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag i.H.v. 3,00 € pro Monat, insgesamt 36,00 € pro Jahr erhoben. Über zukünftige Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag bei Eintritt zu entrichten, im folgenden Jahr bis zum 31.3. eines Jahres auf das Vereinskonto per Dauerauftrag bzw. Einzugsermächtigung.

§6 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereines werden weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im dritten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. die Bestellung eines Kassenprüfers für das nächste Kalenderjahres
4. die Ausschließung von Mitgliedern
5. die Auflösung des Vereines

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Heimat-und Bürgerzeitung „Heidenroder TIP“.

Nur an Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Heidenrods ergeht die Einladung per Post an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift.

Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift ist den Mitgliedern sechs Monate zugänglich über das Sekretariat der Fledermausschule Laufenselden; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht ist, erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§9 Vorstand des Vereines

Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereines befugt.

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 4.000,00 € (in Worten: viertausend Euro) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen von vorstehender Einschränkung ist der Abschluss von Arbeits-/Honorarverträgen, hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl eines neuen Vorstandes findet alle zwei Jahre im Rahmen der Jahreshauptversammlung statt.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen.

Bei einer Vereinsauflösung oder -Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder

bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rheingau-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung der Fledermausschule Laufenselden zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, sowie seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt. Es werden keinerlei personenbezogene Daten an fremde Dritte oder an Vereinsmitglieder weitergegeben.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

- 5. Beim Austritt,** Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.